

ENTWURF

Beilage Nr. 25/2010

WIENER LANDTAG

Gesetz, mit dem das Wiener Bezügegesetz 1995 (11. Novelle zum Wiener Bezügegesetz 1995), die Pensionsordnung 1995 (21. Novelle zur Pensionsordnung 1995) und das Ruhe- und Versorgungsgenusszulagegesetz 1995 (10. Novelle zum Ruhe- und Versorgungsgenusszulagegesetz 1995) geändert werden

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Bezügegesetz 1995, LGBl. für Wien Nr. 71, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 42/2010, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 11 Z 3 wird der Ausdruck „das Kalenderjahr 2010“ durch den Ausdruck „die Kalenderjahre 2010 und 2011“ ersetzt.*
- 2. In § 57 Abs. 2 wird das Datum „1. Mai 2010“ durch das Datum „1. Dezember 2010“ ersetzt.*

Artikel II

Die Pensionsordnung 1995, LGBl. für Wien Nr. 67, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 42/2010, wird wie folgt geändert:

- 1. Nach § 73i wird folgender § 73j samt Überschrift eingefügt:*

„Pensionsanpassung für das Kalenderjahr 2011

§ 73j. Abweichend von § 46 Abs. 2 und 3 sind Ruhe- und Versorgungsbezüge,

1. wenn sie mehr als 2 000 Euro aber nicht mehr als 2 310 Euro monatlich betragen, mit dem auf zwei Kommastellen gerundeten Prozentsatz zu erhöhen, der sich aus der Formel $P = 1,2 - \left(\frac{RVB - 2000}{100} \times 0,387\right)$ ergibt,

2. wenn sie den Betrag von 2 310 Euro monatlich übersteigen, nicht zu erhöhen.
Sowohl bei der Erhöhung als auch bei der Berechnung des Erhöhungsprozentsatzes sind die Zulagen gemäß §§ 29 und 30 außer Betracht zu lassen.

P = Erhöhungsprozentsatz, RVB = Ruhe- bzw. Versorgungsbezug ohne Kinder- und Ergänzungszulage“

2. In § 74 Abs. 2 wird das Datum „1. Mai 2010“ durch das Datum „1. Dezember 2010“ ersetzt.

Artikel III

Das Ruhe- und Versorgungsgenusszulagegesetz 1995, LGBl. für Wien Nr. 72, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 42/2010, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 letzter Satz lautet:

„Abweichend vom ersten Satz beträgt die Erhöhung
mit 1. Jänner 1998 1,7 %,
mit 1. Jänner 2002 1,2 %,
mit 1. Jänner 2010 0,9 % und
mit 1. Jänner 2011 1,0 %.“

2. In § 13 Abs. 2 wird das Datum „1. Mai 2010“ durch das Datum „1. Dezember 2010“ ersetzt.

Artikel IV

Artikel I bis III treten mit 31. Dezember 2010 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Vorblatt

Probleme:

1. Über Antrag der Abgeordneten Dr. Josef Cap, Karlheinz Kopf und Kolleginnen und Kollegen wurden durch Novellen des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, des Bundesbezügegesetzes und des Bezügegesetzes sowohl ein Entfall der Anpassung der PolitikerInnenbezüge bis einschließlich 2011 als auch ein Entfall der Anpassung der PolitikerInnenpensionen (einschließlich der Versorgungsbezüge) für das Jahr 2011 im Nationalrat beschlossen (BGBl. I Nr. 76/2010). Während auf Grund der bestehenden Rechtslage der Entfall der Anpassung der PolitikerInnenbezüge unmittelbar auch für Wiener Landes- und GemeindepolitikerInnen gilt, trifft dies für Pensionsleistungen, welche nach dem Wiener Bezügegesetz 1995 gebühren, nicht zu;
2. Auf Grund der pensionsrechtlichen Bestimmungen würden die Pensionen mit 1. Jänner 2011 in einem höheren Ausmaß angehoben werden als die Aktivbezüge;
3. Auf Grund des Besoldungsabkommens für das Jahr 2011 werden die Gehaltsansätze mit einem anderen Prozentsatz als die Nebengebühren erhöht, sodass die Valorisierungsbestimmung betreffend die für die Ruhegenusszulage anrechenbaren Nebengebühren nicht passt.

Ziele:

- ad 1. und 2.: Herstellung einer mit dem Bundesrecht konkordanten Rechtslage;
- ad 3.: Berücksichtigung des Besoldungsabkommens für das Jahr 2011 im Anwendungsbereich des Ruhe- und Versorgungsgenusszulagegesetzes.

Inhalt/Problemlösung:

- ad 1.: Entfall der Pensionsanpassung für das Jahr 2011 auch für nach dem Wiener Bezügegesetz 1995 gebührende Pensionsleistungen;
- ad 2.: Normierung einer dem in Aussicht genommenen Bundesrecht adäquaten abgestuften Pensionsanpassung für das Jahr 2011;
- ad 3.: Festsetzung des Erhöhungsprozentsatzes für das Jahr 2011 für die Valorisierung der gespeicherten Summe der für die Ruhegenusszulage anrechenbaren Nebengebühren.

Alternativen:

- ad 1. bis 3.: Keine

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:**Finanzielle Auswirkungen:**

Das Gesetzesvorhaben führt für die Stadt Wien zu Minderausgaben für das Jahr 2011 von ca. 380.000 Euro im Bereich des Wiener Bezügegesetzes 1995 und von ca. 6,37 Millionen Euro im Bereich der Pensionen für Beamtinnen und Beamte des Ruhestandes bzw. der von diesen Pensionen abgeleiteten Versorgungsbezüge. Absolut ist mit Mehrkosten von ca. 4,88 Millionen Euro zu rechnen, wobei ca. 1,9 Millionen Euro auf die „Wiener Stadtwerke“ entfallen.

Für den Bund oder andere Gebietskörperschaften entstehen durch die Verwirklichung des Gesetzesvorhabens keine Kosten.

Sonstige Auswirkungen:

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich, sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen, Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht sowie geschlechtsspezifische Auswirkungen sind mit dem Regelungsvorhaben nicht verbunden.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechtes der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Erläuterungen

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Bezügegesetz 1995 (11. Novelle zum Wiener Bezügegesetz 1995), die Pensionsordnung 1995 (21. Novelle zur Pensionsordnung 1995) und das Ruhe- und Versorgungsgenusszulagegesetz 1995 (10. Novelle zum Ruhe- und Versorgungsgenusszulagegesetz 1995) geändert werden

Allgemeiner Teil

Mit BGBl. I Nr. 76/2010 hat der Bundesgesetzgeber durch eine Novelle zum Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, die für das Jahr 2011 an sich vorzunehmende Anpassung der Pensionen der diesem Gesetz unterliegenden Personen entfallen lassen. Der vorliegende Entwurf sieht dies im Interesse einer gleichmäßigen Entwicklung der Pensionen aller öffentlichen FunktionärInnen auch für PensionsbezieherInnen nach dem Wiener Bezügegesetz 1995 vor.

Nach den pensionsrechtlichen Bestimmungen werden mit 1. Jänner 2011 die Ruhe- und Versorgungsbezüge nach der Pensionsordnung 1995 in einem höheren Ausmaß erhöht als die Aktivbezüge. Um dieses nicht erwünschte Ergebnis zu vermeiden, sollen diese Ruhe- und Versorgungsbezüge nur im Ausmaß der vom Bund für seine im Ruhestand befindlichen Beamtinnen und Beamten vorgesehenen (abgestuften) Pensionsanpassung erhöht werden.

Weiters soll der Erhöhungsprozentsatz für das Jahr 2011 für die Valorisierung der gespeicherten Summe der für die Ruhegenusszulage anrechenbaren Nebengebühren der Erhöhung der Nebengebühren gemäß dem Besoldungsabkommen 2011 angeglichen werden.

Finanzielle Erläuterungen:

Unter Zugrundelegung eines festgestellten Anpassungsfaktors von 1,012 ergeben sich für die Stadt Wien für das Jahr 2011 Minderausgaben gegenüber der derzeit geltenden Rechtslage von insgesamt ca. 6,75 Millionen Euro. Die Mehrkosten betragen somit statt ca. 11,63 Millionen Euro nur ca. 4,88 Millionen Euro, wovon ca. 1,9 Millionen Euro auf die „Wiener Stadtwerke“ entfallen.

Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (§ 11 Z 3 Wiener Bezügegesetz 1995):

Die Anpassung der Ruhe- und Versorgungsbezüge (Pensionen) nach dem Wiener Bezügegesetz 1995 soll für das Jahr 2011 entfallen.

Zu Art. I Z 2, Art. II Z 2 und Art. III Z 2 (§ 57 Abs. 2 Wiener Bezügegesetz 1995; § 74 Abs. 2 PO 1995; § 13 Abs. 2 RVZG 1995):

Soweit im Wiener Bezügegesetz 1995, in der Pensionsordnung 1995 und im Ruhe- und Versorgungsgenusszulagegesetz 1995 auf Bundesgesetze verwiesen wird, soll deren am 1. Dezember 2010 geltende Fassung maßgebend sein.

Zu Art. II Z 1 (§ 73j PO 1995):

Die Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsbezüge ist im § 46 Abs. 2 und 3 PO 1995 geregelt. Der dabei zur Anwendung gelangende Anpassungsfaktor orientiert sich am Anpassungsfaktor nach § 108f ASVG, der unter Bedachtnahme auf den Richtwert nach § 108e Abs. 9 Z 1 festzusetzen ist. Dieser Richtwert orientiert sich wiederum an der Erhöhung der Verbraucherpreise in zwölf Kalendermonaten bis zum Juli des Jahres, das dem Anpassungsjahr vorausgeht.

Für den Richtwert für das Jahr 2011 ist somit das arithmetische Mittel der Inflationsraten August 2009 bis einschließlich Juli 2010 heranzuziehen. Der daraus resultierende Anpassungsfaktor beträgt 1,012, dies entspricht einer (dauerrechtlichen) Erhöhung der Pensionen um 1,2 %.

Da diese Erhöhung vielfach über dem Erhöhungsprozentsatz für Aktivbezüge liegt, war eine Sonderregelung zu treffen, die die vom Bund in Aussicht genommene abgestufte Pensionsanpassung übernimmt.

Dabei werden lediglich Ruhe- und Versorgungsbezüge, die nicht höher als 2.000 Euro sind, – wie im Dauerrecht vorgesehen – mit dem Anpassungsfaktor erhöht.

Ruhe- und Versorgungsbezüge, die den Betrag von 2.000 Euro übersteigen, aber deren Höhe 2.310 Euro nicht erreicht, werden hingegen nur mit einem Prozentsatz erhöht, der zwischen den genannten Beträgen linear absinkt, und zwar von jenem Prozentsatz, der der Erhöhung mit dem Anpassungsfaktor entspricht bis auf den Wert 0,0 %.

In allen übrigen Fällen erfolgt keine Pensionsanpassung.

Für das Jahr 2011 ergeben sich somit exemplarisch folgende Erhöhungsprozentsätze:

- Pensionen, die kleiner oder gleich 2.000 Euro sind: 1,20 %;
- Pensionshöhe 2.100 Euro: 0,81 %;
- Pensionshöhe 2.200 Euro: 0,43 %;
- Pensionshöhe 2.300 Euro: 0,04 %;
- Pensionen, die größer oder gleich 2.310 Euro sind: 0,0 %.

Zu Art. III Z 1 (§ 4 Abs. 2 letzter Satz RVZG 1995):

Die Höhe der Ruhe- und Versorgungsgenusszulage ist von den Nebengebühren abhängig, die die Beamtin oder der Beamte während des Dienststandes bezogen hat. Gemäß § 4 Abs. 2 RVZG 1995 wird die Summe der von einer Beamtin oder einem Beamten des Dienststandes in der Vergangenheit bezogenen und für die Ruhegenusszulage anrechenbar erklärten Nebengebühren wie das Gehalt der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, valorisiert. Dies ergäbe mit 1. Jänner 2011 eine Erhöhung um 1,13 %. Da die Nebengebühren mit 1. Jänner 2011 um 1,0 % erhöht werden sollen, ist dieser Prozentsatz auch für die Valorisierung der gespeicherten Summe der für die Ruhegenusszulage anrechenbaren Nebengebühren heranzuziehen.

Textgegenüberstellung

alt

neu

Wiener Bezügegesetz 1995

Wiener Bezügegesetz 1995

Art. I Z 1:

§ 11. Folgende Bestimmungen der Pensionsordnung 1995 sind anzuwenden:

1. und 2.

3. § 46 Abs. 2 und 3 gilt mit der Maßgabe, dass für die Kalenderjahre 2008 und 2009 die Pensionsanpassung gemäß den Bestimmungen des § 634 Abs. 10 bis 12 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, und für das Kalenderjahr 2010 keine Pensionsanpassung vorzunehmen ist;

4.

Art. I Z 2:

§ 57. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Mai 2010 geltenden Fassung anzuwenden.

§ 11. Folgende Bestimmungen der Pensionsordnung 1995 sind anzuwenden:

1. und 2.

3. § 46 Abs. 2 und 3 gilt mit der Maßgabe, dass für die Kalenderjahre 2008 und 2009 die Pensionsanpassung gemäß den Bestimmungen des § 634 Abs. 10 bis 12 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, und für **die Kalenderjahre 2010 und 2011** keine Pensionsanpassung vorzunehmen ist;

4.

§ 57. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. **Dezember** 2010 geltenden Fassung anzuwenden.

Pensionsordnung 1995

Art. II Z 1:

–

Pensionsordnung 1995

Pensionsanpassung für das Kalenderjahr 2011

§ 73j. Abweichend von § 46 Abs. 2 und 3 sind Ruhe- und Versorgungsbezüge,

1. wenn sie mehr als 2 000 Euro aber nicht mehr als 2 310 Euro monatlich betragen, mit dem auf zwei Komma-stellen gerundeten Prozentsatz zu erhöhen, der sich aus der Formel $P = 1,2 - \left(\frac{RVB - 2000}{100} \times 0,387\right)$ ergibt,
2. wenn sie den Betrag von 2 310 Euro monatlich übersteigen, nicht zu erhöhen.

Sowohl bei der Erhöhung als auch bei der Berechnung des Erhöhungsprozentsatzes sind die Zulagen gemäß §§ 29 und 30 außer Betracht zu lassen.

P = Erhöhungsprozentsatz, RVB = Ruhe- bzw. Versorgungsbezug ohne Kinder- und Ergänzungszulage

Art. II Z 2:

§ 74. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Mai 2010 geltenden Fassung anzuwenden.

§ 74. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. **Dezember** 2010 geltenden Fassung anzuwenden.

Ruhe- und Versorgungsgenusszulagegesetz 1995

Art. III Z 1:

§ 4. (2) Ändert sich das Gehalt eines Beamten des Dienststandes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V, so ändert sich für die Berechnung der Bemessungsgrundlage die bis zum Ablauf des 30. November des Vorjahres des Wirksamkeitsbeginnes der Gehaltsänderung bezogene Summe der im Sinn des § 2 für die Ruhegenusszulage anrechenbaren Nebengebühren jeweils um den gleichen Prozentsatz. Abweichend vom ersten Satz beträgt die Erhöhung

mit 1. Jänner 1998 1,7 %,
 mit 1. Jänner 2002 1,2 % und
 mit 1. Jänner 2010 0,9 %.

Art. III Z 2:

§ 13. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Mai 2010 geltenden Fassung anzuwenden.

Ruhe- und Versorgungsgenusszulagegesetz 1995

§ 4. (2) Ändert sich das Gehalt eines Beamten des Dienststandes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V, so ändert sich für die Berechnung der Bemessungsgrundlage die bis zum Ablauf des 30. November des Vorjahres des Wirksamkeitsbeginnes der Gehaltsänderung bezogene Summe der im Sinn des § 2 für die Ruhegenusszulage anrechenbaren Nebengebühren jeweils um den gleichen Prozentsatz. Abweichend vom ersten Satz beträgt die Erhöhung

mit 1. Jänner 1998 1,7 %,
 mit 1. Jänner 2002 1,2 %,
 mit 1. Jänner 2010 0,9 % **und**
mit 1. Jänner 2011 1,0 %.

§ 13. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. **Dezember** 2010 geltenden Fassung anzuwenden.